

Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.